

**Auszugsweise Abschrift
aus der Niederschrift über die Sitzung
des SBS der Stadt Übach-Palenberg
vom 06.03.2013**

7. Anregung nach §24 GO NRW des CDU-Ortsverbandes Scherpenseel vom 12.09.2012 zur Umsetzung der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

Technischer Angestellter **Vogelheim** erläuterte, dass die Sitzungsvorlage aus der Anregung des CDU Ortsverbandes Scherpenseel vom 12.09.2012 resultiere. Man wolle heute den derzeitigen Sachstand mitteilen, um zu signalisieren, dass man in der Angelegenheit tätig sei. Die aufgrund der eingegangenen Anregung veranlasste Lärmpegelmessung bei der unteren Umweltschutzbehörde des Kreises Heinsberg sei noch nicht abgeschlossen. Da diese Messung jedoch kostenfrei für die Stadt sei, wolle man diese zunächst abwarten. Kosten würden erst dann entstehen, wenn die Messergebnisse in die Umgebungslärmrichtlinie des Landes aufgenommen werden sollen. Diese würden bei ca. 5.000 € pro Straße liegen.

Sachkundiger Bürger **Bröhl** erklärte, es erscheine sinnvoll, zunächst die kostenfreie Messung abzuwarten.

Stadtverordneter **Bien** wand ein, dass er nur für die Anregung sei, solange sie keine Kosten verursache. Wenn kein Anspruch bestehe, sollte man hierfür kein Geld ausgeben. Er hoffe, dass so verfahren werde.

Sachkundiger Einwohner **Radtke** erklärte, es sei richtig, sich die Angelegenheit zunächst sorgsam anzuschauen, bevor man Geld in die Hand nehme. Er wolle aber auch nachdrücklich auf die hohe Lärmbelastigung auf der Heerlener Straße hinweisen. Hier sei es abschließend vielleicht doch sinnvoll, wenigstens diese Straße eintragen zu lassen.

Stadtverordneter **Junker** fragte, welche Auswirkungen es für die Anwohner der genannten Straßen habe, wenn die Straßen in die Umgebungslärmkarte aufgenommen würden. Hätten die Anwohner dann Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen seitens des Landes?

Technischer Angestellter **Vogelheim** antwortete, die Anwohner könnten einen Antrag auf lärmmindernde Maßnahmen stellen (z.B. Kostenübernahme für den Einbau von 3fach verglasten Fenstern). Ob der Antrag positiv beschieden würde, könne er nicht sagen. Dies entscheide die zuständige Behörde. Ein solcher Antrag könne jedoch auch unabhängig von der Eintragung in die Umgebungslärmkarte gestellt werden.